

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
B. Bedienungsqualität						
B.1 Grundlegende Aspekte						
B.1.1 Unternehmen						
G1	Zugangsvoraussetzungen	Alle rechtlichen Voraussetzungen (je nach Verkehrsmittel: PBefG, BOKraft, BOStrab, AEG, EBO, SUK, Oberhafenamt) sind zu erfüllen.	1	Für die Fahrgäste ist das gesetzliche Mindestmaß an Sicherheit gewährleistet.	Prüfung im Rahmen der Bieterauswahl bzw. durch behördliche Kontrolle.	Behördliche Eingriffsbefugnisse.
G2	Kommunikationssystem	Die Verkehrsunternehmen betreiben ein Kommunikationssystem mit der Hauptkomponente Funk zwischen Fahrzeugen, Haltestellen und Leitstellen. Der unternehmensübergreifende Informations- und Datenaustausch wird auf geeignete Weise sichergestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den VU entscheiden die AT. (Im Verbunderweiterungsgebiet wird für die Unternehmen des straßengebunden Verkehrs die Vorhaltung eines Funksystems bis auf weiteres als Kl.2-Standard behandelt). Mittelfristiges Ziel ist die Errichtung einer verkehrsraum- und unternehmensübergreifenden Kommunikation zum Aufbau einer einheitlichen unternehmensübergreifenden Informations- und Datenplattform als Basis für eine Echtzeitfahrplanauskunft und Anschlussicherung.	1 (2)	Die Betriebslenkung der Fahrzeuge und eine Koordinierung des Bedienungsangebotes zwischen den Unternehmen ist gewährleistet. Die unternehmensübergreifende Kommunikation ist bezüglich Sprach- und Datenübertragung sichergestellt. Dies betrifft insbesondere Störungsmeldungen, Anschlussicherung, dynamische Fahrgastinformation und zentrale Fahrgastauskunft. Die technischen Voraussetzungen für die aktive Anschlussicherung durch das Personal (z.B. Fahrer-Fahrer-Kommunikation beim Bus) sind gegeben. Die Unternehmen stellen eine gleichartige Qualität für die Fahrgäste bzgl. der vorgenannten Dienstleistungsfunktionen sicher.	Prüfung im Rahmen der Bieterauswahl. Funktionskontrolle siehe unter B.1.3.2 Zuverlässigkeit.	Erübrigt sich, da Voraussetzung für Vergabe. Siehe unter B.1.3.2 Zuverlässigkeit.
B.1.2 Personal mit Kundenkontakt						
B.1.2.1 Allgemeines						
G3	Arbeits-, Sicherheits-, Gesundheitsschutz, Arbeitsrecht	In Deutschland geltende Gesetze / Vorschriften werden eingehalten. Bei Ausländern liegen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vor.	1	Durch die Einhaltung der Gesetze/Vorschriften wird ein sicherer Betrieb für die Fahrgäste gewährleistet und die Mitarbeiter in die Lage versetzt, ihren Dienst kunden- und dienstleistungsorientiert zu leisten.	1) Prüfung im Rahmen der Bieterauswahl. 2) Stichproben während der Vertragslaufzeit durch BG, Amt für Arbeitsschutz (AfA) o.a.	1) Erübrigt sich, da Vergabevoraussetzung. 2) Behördliche Eingriffsbefugnisse.
G4	Sprache	Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird gewährleistet. Bei Nichterfüllung erfolgt Nachschulung.	1	Deutschsprechende Fahrgäste können verstanden und beraten werden.	Stichproben im Netz durch HVV bei Vorliegen von Beschwerden. Vereinbarung zur Mängelbeseitigung im Qualitätsarbeitskreis.	Besprechung im Qualitätsarbeitskreis und bedarfsabhängige Sanktionierung gem. Pkt.8 (QSV-Vertrag) der Anlage 6 (neu)

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
G5	Erkennbarkeit und Erscheinungsbild	Das Betreuungs-, Betriebs- und Wachpersonal ist durch gepflegte Dienstkleidung und Accessoires gekennzeichnet (außer Wachpersonal im verdeckten Einsatz). Bei allen anderen Mitarbeitern mit Kundenkontakt (z.B. Busfahrern) sorgt das VU für ein ansprechendes und den Kundenerwartungen angemessenes Erscheinungsbild.	1	Das Betreuungs-, Betriebs- und Wachpersonal ist für die Fahrgäste erkennbar. Das übrige Personal mit Kundenkontakt zeigt ein gepflegtes Erscheinungsbild.	Stichproben im Netz durch HVV bei Vorliegen von Beschwerden. Ggf. Aufforderung zur Mängelbeseitigung im Qualitätsarbeitskreis.	Besprechung im Qualitätsarbeitskreis und bedarfsabhängige Sanktionierung gem. Pkt.8 (QSV-Vertrag) der Anlage 6 (neu)
B.1.2.2 Aus-/ Weiterbildung/ Sachkenntnis						
G6	Schulungen	Die Mitarbeiter erhalten angemessene Schulungen zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für ein freundliches, an den Wünschen der Kunden orientiertes Verhalten. Inhaltliche Schwerpunkte der Schulungen sind unter lfd. Nr.G7 genannt (in Abhängigkeit vom geplanten Einsatz ggf. partiell anzuwenden). Das kundenfreundliche Mitarbeiterverhalten unterliegt einer laufenden Qualitätskontrolle. Erkannte Defizite sind durch Nachschulungen zeitnah zu beseitigen. Gesetzl. Bestimmungen für die Aus- und Weiterbildung werden eingehalten (z.B. EU-Richtlinie 2003/59/EG ¹). Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht höhere Anforderungen definieren, erhält jeder Mitarbeiter mit Kundenkontakt mind. 1 Tag/Jahr Weiterbildung..	1	Mitarbeiter mit Kundenkontakt handeln nach der Maxime: Der Fahrgast ist unser Kunde, seinen Wünschen ist bestmöglich zu entsprechen. Mitarbeiter verhalten sich gegenüber den Fahrgästen freundlich und hilfsbereit. Mobilitätsbehinderten Fahrgästen wird besondere Hilfestellung und Rücksichtnahme zuteil.	Im Rahmen des QSV. Bei Bedarf werden Mitarbeiterverhalten und Schulungstätigkeit im Qualitätsarbeitskreis mit dem HVV besprochen.	Gemäß QSV. Bei Nichtbeseitigung erkannter Defizite kann der HVV die Implementierung eines mit ihm abgestimmten Schulungskonzeptes fordern.

¹Im schulbezogenen Linienverkehr ist zusätzlich das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern in der aktuellen Fassung einzuhalten (z.Zt. VkB I H.15-2005).

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
G7	Schulungsinhalte (schwerpunktmäßig)	Netz- und Ortskenntnisse. Tarifkenntnisse, soweit sinnvoll auch für an den HVV angrenzende Verkehre (Übergangstarife).	1	Mitarbeiter besitzen grundlegende ÖPNV-Kenntnisse; Fahr- und Haltestellenpersonal ist in der Lage, örtlich bezogene Tarif-, Netz- und Fahrplaninformationen zu geben.	<i>Im Rahmen des QSV.</i>	<i>Gemäß QSV.</i>
		Fahrbetrieb/Verhalten im Verkehr.		z.B. Sichere, ökonomische u. weiche Fahrweise, Pünktliches Fahren, nicht zu früh fahren, Anschlüsse aktiv sichern.		
		Kommunikation mit dem Kunden.		z.B. Offenes, aktives Informationsverhalten gegenüber dem Kunden, insbesondere bei Störungen, freundliche Gestik und Mimik, offensives Auftreten bei konflikträchtigen Situationen etc.		
		Besondere Serviceleistungen		z.B. Ausgabe von Infomaterial etc.		
		Situationsabhängiges, eigenverantwortliches Verhalten zum Nutzen der Kunden.		z.B. Heraneilende Bus-Fahrgäste können auch noch hinter der Hst. einsteigen, Bus-Fahrgäste können auch zwischen den Hst. aussteigen soweit möglich, Fahrradmitnahme nach Kapazität etc.		
		Verhalten gegenüber mobilitätsbehinderten Fahrgästen		Mobilitätsbehinderten Fahrgästen wird besondere Hilfestellung und Rücksichtnahme zuteil.		
		Kenntnisse zur Fahrzeugtechnik.		Kleine Störungen können selbst behoben werden.		
		Die Fahr-, Aufsichts- und Kontrolldienstmitarbeiter erhalten auch grundlegende Kenntnisse zu Sicherheits- und Ordnungsfragen.		Das Personal zeigt gegenüber Fahrgästen Kompetenz in Sicherheits- und Ordnungsfragen.		
Wachdienstmitarbeiter erfüllen die Aus- und Weiterbildungsanforderungen gemäß dem im AK Qualität vom 17.12.09 beschlossenen „Anforderungsprofil für Sicherheitsdienstleister ÖPNV“ (Anlage zu Standards „Schnellbahnen“)	Den Fahrgästen wird ein einheitlicher Sicherheitsstandard geboten.					

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
B.1.3 Leistungserbringung						
B.1.3.1 Fahrplanerstellung						
G8	Fahrplanrahmenvorgabe	Die in Absprache mit den VU vom HVV bzw. Aufgabenträger (AT) erstellten Fahrplanrahmenvorgaben bzw. Fahrpläne werden vom VU umgesetzt. Über den Toleranzbereich hinausgehende Abweichungen bedürfen der Abstimmung mit dem HVV bzw. AT. Abweichend davon entwirft bei genehmigten eigenwirtschaftl. Verkehren das VU das vorgesehene Fahrplanangebot selbst und legt dieses rechtzeitig dem HVV zur Abstimmung vor.	1	Die Fahrgäste können sich auf eine an ihren Bedürfnissen orientierte Fahrplangestaltung verlassen.	Prüfung der Umsetzung der Fahrplanrahmenvorgaben durch den HVV.	Nicht-Umsetzung der Fahrplanrahmenvorgaben ohne plausible Begründung und Abstimmung: 2.000 € je Fall. (Bei Schülerverkehren 1000 €)
B.1.3.2 Zuverlässigkeit						
G9	Personal- und Betriebsmittelreserven	Das Unternehmen trifft Vorkehrungen, um bei Ausfall von Mitarbeitern und Fahrzeugen den Betrieb zu gewährleisten.	1	Der Ausfall fahrplanmäßig vorgesehener Fahrten wird auf das unvermeidliche Minimum begrenzt.	Betriebslagebericht der VU gemäß Anhang 6 der Anlage 6 (neu) zum Kooperationsvertrag.	Bewertung von Fahrtausfällen gemäß den jeweiligen verkehrsvertraglichen Regelungen.
G10	Verfrühtes Abfahren	Das Unternehmen trifft Vorkehrungen, so dass ein verfrühtes Abfahren an Haltestellen unterlassen wird.	1	Keine verfrühten Abfahrten bei Fahrplanfahrten.	Kundenzufriedenheitserhebung zur Pünktlichkeit bei Bus und Schiff. Bei U-/S-Bahn keine Erfassung.	Gemäß QSV.
G11	Pünktlichkeit	Das Unternehmen tut das betrieblich Mögliche, um die Fahrplanvorgaben/Fahrpläne einzuhalten. Insbesondere sollten Reserven (Fahrzeuge, Personal) bereitgehalten werden, um bei außerordentlichen Betriebsbeeinträchtigungen flexibel reagieren zu können.	1	Verspätete Abfahrten werden auf das unvermeidbare Minimum begrenzt. Die Auswirkungen außerordentlicher Betriebsbeeinträchtigungen auf die Fahrgäste werden durch Reservefahrzeuge so gut wie möglich gemildert.	Im Rahmen des QSV.	Gemäß QSV.
G12		Die Definition der Pünktlichkeitsziele erfolgt in Anhang 5.				

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
G13	Anschluss-sicherung	Die vom HVV in Absprache mit den VU vorgegebenen Anschlussverbindungen werden von den Verkehrsunternehmen (VU) in den Fahrplänen berücksichtigt. Die VU setzen Verfahren zur Anschlusssicherung zwischen allen Verkehrsmitteln mit technischer und/oder organisatorischer Unterstützung ein. Hierfür stellen die Unternehmen der zubringenden Verkehrsmittel den Unternehmen der abholenden Verkehrsmittel die notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den VU entscheiden die AT.	1	Die geplanten/veröffentlichten Anschlüsse werden nach Möglichkeit eingehalten. Der Anschlusssicherung in verkehrsschwachen Zeiten, am Abend und bei den letzten Fahrten in der Nacht gilt besondere Beachtung. Die Nichteinhaltung der Anschlüsse wird auf das unvermeidbare Minimum begrenzt.	1) siehe G8. 2) Gewährleistung von Anschlüssen im laufenden Betrieb im Bus-Abendverkehr: durch Kundenzufriedenheitserhebungen.	1) siehe G8. 2) Gemäß QSV.
G14	Störungsbehandlung	Die Leitstelle informiert das Betriebspersonal (z.B. Fahrpersonal/Aufsicht) über Störungen bzw. abhelfende Maßnahmen und Aktivitäten und befähigt das Personal vor Ort, die Fahrgäste über Grund und Dauer der Störung zu informieren. Das Personal vor Ort informiert die Kunden umfassend und betreuend, auf welchem Wege sie die geringstmöglichen Beeinträchtigungen erleiden. Die Leitstelle informiert die Fahrgäste - sofern technisch möglich - im Störfall regelmäßig mit Durchsagen in den Fahrzeugen bzw. an/in den Haltestellen. (Soweit im Erweiterungsgebiet kein funkgestütztes Informationsmedium zur Verfügung steht, erfolgt eine kundenorientierte Störungsbehandlung durch das Fahrpersonal im Rahmen seiner Möglichkeiten.)	1	Die Fahrgäste erhalten möglichst zeitnah eine Mitteilung über die Art und voraussichtliche Dauer der Störung. Soweit es erforderlich und sinnvoll erscheint, wird auch eine Empfehlung zur alternativen Weiterfahrt gegeben. Kein Fahrgast hat eine "Selbstinformationspflicht".	Im Rahmen des QSV.	Gemäß QSV.

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
G15	Aktualität/ Vollständigkeit von Informations- / Verkaufseinrichtungen	Bei Tarifänderungen werden alle Fahrkartenautomaten innerhalb eines Werktages auf die neuen Tarife umgestellt. Zeitumstellungen werden innerhalb eines Werktages umgesetzt.	1	Die Verkaufs- und Informationseinrichtungen werden bei notwendigen Änderungen kurzfristig aktualisiert, so dass die Fahrgäste hierdurch keinen bedeutenden Einschränkungen unterliegen.	G15-G16: Durch QSV (nach Ablauf der im Standard genannten Fristen).	G15-G16: Gemäß QSV.
G16		Das Auswechseln geänderter Fahrplan- und Tarifaushänge an Haltestellen erfolgt von frühestens einer Woche vor bis spätestens einer Woche nach Fahrplan- bzw. Tarifwechsel, spätestens jedoch zwei Wochen nach Auslieferung der Aushänge an die VU. Für das Auswechseln geänderter Tarifaushänge in Fahrzeugen sowie geänderter Netzpläne an Haltestellen und in Fahrzeugen gilt eine entsprechende Frist von 4 Wochen.	1			
G17		Veraltete und fehlende Informationsinhalte werden innerhalb 24 Stunden (Mo-Fr) nach Meldung ersetzt. Bei abgelegenen Haltestellen außerhalb des Großbereiches wird eine Frist von 3 Tagen toleriert.	1	Im Rahmen des QSV.		
B.1.3.3 Betriebsmittelinstandhaltung						
G18	Sauberkeit und Funktionsfähigkeit	Das Verkehrs- bzw. das Infrastrukturunternehmen überwacht den Zustand der Fahrzeuge und Haltestellen hinsichtlich Funktion und Sauberkeit regelmäßig und vollständig. Verschmutzungen und Funktionsstörungen werden so schnell wie möglich beseitigt.	1	Die Haltestellen und Fahrzeuge befinden sich während der Betriebszeit in einem sauberen, ansehnlichen Zustand; alle kundenbezogenen Einrichtungen sind funktionstüchtig; insbesondere liegen keine dauerhaften u. unzumutbaren Verschmutzungen und Funktionsbeeinträchtigungen vor.	Im Rahmen des QSV.	Gemäß QSV.
G19		Präventiv werden Maßnahmen ergriffen, die eine Verschmutzung vermeiden bzw. zur leichteren Beseitigung beitragen (z.B. Graffitienschutz). In Schnellbahnhaltstellen und auf Busanlagen werden Taubenschutzmaßnahmen getroffen.	1		Einhaltung wird im Ergebnis unter G18 mit abgebildet.	Einhaltung wird im Ergebnis unter G18 mit abgebildet.

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
B.1.3.4 Fahrkartenkontrollen						
G20	Fahrkartenkontrollen	Die VU führen Fahrkartenkontrollen in einem Umfang durch, der zu einer betriebswirtschaftlichen Minimierung des durch das Schwarzfahren verursachten Gesamtverlustes führt (optimaler Kontrollgrad). Der Fahrkartenkontrollumfang erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung zwischen HVV und VU im ASB/Beirat ² (siehe auch HVV-Vertriebskonzept).	1	Vermittlung des Eindrucks: "Schwarzfahren lohnt sich nicht."	Prüfergebnisberichte der VU, ggf. Stichprobenkontrollen der Einsatzpläne.	50 € je nicht geleisteter Prüferstunde.
B.1.4 Service						
G21	Fahrradmitnahme	Die Fahrradmitnahme wird in dem zwischen HVV und Unternehmen vereinbarten Umfang und Standard gewährleistet.	1	Die kombinierte Nutzung von Fahrrad und ÖPNV wird gefördert. Wenn Platz vorhanden ist, werden Fahrräder mitgenommen. Rollstühle und Kinderwagen haben allerdings Vorrang.	Auswertung von Beschwerden.	Besprechung im Qualitätsarbeitskreis und bedarfsabhängige Sanktionierung gem. Pkt.8 (QSV-Vertrag) der Anlage 6 (neu)
G22	Besondere Serviceaktivitäten	Das Unternehmen bietet den Fahrgästen besondere Services in Fahrzeugen und/oder Haltestellen an. Die Services werden so organisiert, dass der fahrplanmäßige Betrieb ebenso wie die verkehrlichen Funktionen der Haltestellen nicht beeinträchtigt werden.	2	Die Fahrgäste werden von den VU als Kunden wahrgenommen, die über die reine Distanzüberwindung von A nach B hinaus weitere Bedürfnisse in Zusammenhang mit der Fahrt haben. Die Dienstleistung "Beförderungsangebot" steht jedoch für den Kunden im Vordergrund.	Einhaltung wird indirekt im Rahmen der Kundenzufriedenheitserhebungen mit abgebildet.	Einhaltung wird indirekt im Rahmen der Kundenzufriedenheitserhebungen mit abgebildet.
G23	Fundsachen	Das Unternehmen besitzt ein Verfahren zur Fundsachenbehandlung. In offensichtlichen Fällen (Personalien bei der Fundsache) werden die VU aktiv bei der Rücklieferung tätig.	1	Der Kunde erfährt, wo er Fundsachen zurückerhält.	Auswertung von Beschwerden.	Besprechung im Qualitätsarbeitskreis und bedarfsabhängige Sanktionierung gem. Pkt.8 (QSV-Vertrag) der Anlage 6 (neu)

² Der aktuell gültige Beschluss des ASB datiert vom 04.06.2010

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
B.1.5 Kommunikation (fahrzeug- und haltestellenunabhängig)						
B.1.5.1 Information						
G24	Fermündliche Erreichbarkeit	Das Unternehmen stellt sicher, dass es während seiner Betriebszeiten fermündlich für Auskünfte und Beschwerden erreichbar ist (gegebenenfalls die Leitstelle). Für die Unternehmen des Straßenverkehrs im Erweiterungsgebiet wird bei Fehlen einer Leitstelle angestrebt, das in Satz 1 genannte Ziel in den Tagesrandzeiten durch Schaltung einer Umleitung zu einer besetzten Leitstelle anderer VU oder der ZIS zu erreichen.	1	Die Fahrgäste können in dieser Zeit (insbes. bei Betriebsstörung) eine/n Mitarbeiter/in beim zuständigen Unternehmen telefonisch erreichen.	Analyse von Beschwerden durch HVV.	Behandlung gem. Pkt.8 (QSV-Vertrag) der Anlage 6 (neu)
G25	Zentrale Informationsstelle	Die Verkehrsunternehmen beteiligen sich an Betrieb und Kosten der HVV-übergreifenden zentralen Informationsstelle (ZIS). Sie liefern termingerecht die benötigten Fahrplan-Daten in der erforderlichen Aufbereitung sowie aktuelle Informationen bei größeren Abweichungen vom Fahrplan. (Hinsichtlich der Kostenübernahme für die VU im Erweiterungsgebiet gelten die im Rahmen der Verbundraumerweiterung getroffenen Vereinbarungen).	1	Die Fahrgäste können sich unter einer zentralen Rufnummer über alle Verkehrsverbindungen im HVV informieren. Mittelfristig können auch Informationen über andere Verkehrsträger eingeholt werden.	1) Regelung bzgl. Datenerlieferung gemäß Kooperationsvertrag. 2) Regelung bzgl. Mobizentrale gemäß diesbezüglichem Vertrag (falls Abschluss desselben erfolgt).	1) Regelung bzgl. Datenerlieferung gemäß Kooperationsvertrag. 2) Regelung bzgl. Mobizentrale gemäß diesbezüglichem Vertrag (falls Abschluss desselben erfolgt).
G26	Systemübergreifende Information	Mitarbeiter in der Beratung, im Aufsichtswesen und in den Leitstellen werden so ausgebildet, dass sie unternehmensübergreifende Auskünfte geben können. Mitarbeiter in der Beratung sollten auch Informationen über HVV-angrenzende Verkehre geben können.	1	Bei Bedarf erhält der Fahrgast Auskunft über Anschlüsse zu und Fahrt mit Linien der anderen Verbundunternehmen bzw. von an den HVV angrenzenden Verkehren.	Auswertung von Beschwerden.	Besprechung im Qualitätsarbeitskreis und bedarfsabhängige Festlegung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen.
G27	Informationsmaterialien	Das Unternehmen unterstützt die Distribution von HVV-Informationsmaterialien in seinem Betriebsbereich. Es unterstützt auch die Abgabe von persönlichen Fahrplänen und/oder Ausgangsfahrplänen.	1	Der Fahrgast fühlt sich aktiv informiert und vom HVV bzw. VU umworben. Dazu dient sowohl HVV-Material als auch von den VU ergänzend dazu herausgegebenes Material der praktischen Info für die Fahrgäste.	Auswertung von aufgetretenen Mängeln bei der Verteilung von HVV-Material durch die VU.	Behandlung gem. Pkt.8 (QSV-Vertrag) der Anlage 6 (neu)

Lfd. Nr.	Merkmal	Standard	Klassifizierung	Zielsetzung	Kontrolle	Sanktion
B.1.5.2 Beschwerdemanagement						
G28	Bearbeitung (Annahme, Weiterleitung, Beantwortung)	Jedes Unternehmen stellt sicher, dass die Fahrgäste während der Betriebszeiten Kritik und Lob vorbringen können. (Zu den Betriebszeiten siehe Anm. unter G24). Mängelanzeigen und Beschwerden werden von den Mitarbeitern möglichst sofort beantwortet. Ist sofortige Beantwortung nicht möglich, ist die Eingabe umgehend an die zuständige Stelle zu leiten bzw. dem Kunden die Stelle zu benennen. Über die Weiterleitung ihrer Beschwerde an die zuständige Stelle sind die Kunden zu informieren. Die Servicemitarbeiter sind in besonderem Maße in Kundenorientierung und Gesprächsführung ausgebildet und nutzen den direkten Kundenkontakt zur Festigung der Geschäftsbeziehung.	1	Innerhalb von 7 Tagen erhält der Kunde eine Antwort bzw. einen Eingangsbescheid. Die endgültige Antwort wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen gegeben (Urlaub und Krankheit des betreffenden Mitarbeiters ausgenommen). Soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, erhält der Kunde einen Zwischenbescheid.	Auswertung von Beschwerden über verzögerte oder nicht sachgerechte Bearbeitung. Vereinbarung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen im Qualitätsarbeitskreis.	Behandlung gem. Pkt.8 (QSV-Vertrag) der Anlage 6 (neu)
G29	Ziehen von Konsequenzen	Die Unternehmen haben ein Beschwerdemanagement, das gewährleistet, dass aus Reklamationen Konsequenzen gezogen werden.	1	Zielsetzung des Beschwerdemanagements sollte sein, dass ein Kunde möglichst kein zweites Mal auf denselben Beschwerdegegenstand trifft, sofern dies mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist..	Keine gesonderte Kontrolle. Mängel werden indirekt im Rahmen des QSV abgebildet.	Im Rahmen des QSV.
G30	Erfassung und Auswertung	Das Unternehmen erfasst die von ihm zu bearbeitenden Beschwerden und wertet diese nach einer HVV-einheitlichen Schwerpunktthemenliste aus. Tritt eine auffallende Häufung hinsichtlich eines Beschwerdegrundes auf, wird der HVV umgehend über den sachlichen Beschwerdegrund informiert.	1	Der HVV kann die Beschwerden für den Verbundraum als Ganzes auswerten und dokumentieren.	Regelung bzgl. Datenlieferung gemäß Kooperationsvertrag.	Regelung bzgl. Datenlieferung gemäß Kooperationsvertrag.
B.1.5.3 Vertrieb						
G31	Kundenbüro, Wertmarkenverkauf	Das Unternehmen betreibt Kundenbüros und Wertmarkenverkaufsstellen, bzw. beteiligt sich an den Kosten derselben (ZVU), entsprechend dem im HVV abgestimmten Konzept und Umfang. Design, Ausstattung, Öffnungszeiten und Angebot werden nach einem einheitlichen HVV-Vertriebskonzept festgelegt. (Bzgl. der Kostenübernahme für die VU im Erweiterungsgebiet gelten die im Rahmen der Verbundraumerweiterung getroffenen Vereinbarungen).	1	Die Kunden können sich im gesamten Bedienungsgebiet des HVV beraten lassen und ihre Wertmarken für Zeitkarten erwerben, möglichst ohne weite Wege in Kauf nehmen zu müssen.	Außerhalb dieses QSV jährliches Mysteryshopping in mind. 50% der Servicestellen zur Überwachung der Qualität.	Zur Zeit keine Sanktionierung (Stand Nov. 2010) sondern Besprechung der Ergebnisse mit Betreiber (VU). Abwicklung außerhalb dieses QSV.